

104/J XXI.GP

## A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Partik - Pable'  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Änderung des Aufenthaltszwecks

Das Fremdengesetz 92 regelte im § 7 Abs. 7, daß einem Fremden kein Sichtvermerk erteilt werden darf, wenn sich aus den Umständen des Falles ergibt, daß der Antragsteller eine Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz benötigt, sprich er seinen Niederlassungswillen bekundet. Aus dem Ausschußbericht zu dieser Gesetzesstelle ist zu entnehmen, daß die Abgrenzung der Aufenthaltsberechtigung nach dem Fremdengesetz (Sichtvermerk) einerseits und dem Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsbewilligung) andererseits in jede Richtung abgesichert sein soll. Das Verbot der Ausstellung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes nach dem Fremdengesetz bei Zuständigkeit des Aufenthaltsgesetzes entspricht auch der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Das Fremdengesetz 97 schließt im § 14 Abs. 6 definitiv aus, daß einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht stattgegeben werden darf, wenn sich ergibt, daß der Antragsteller eine Niederlassungsbewilligung benötigt.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

### Anfrage:

1. Darf ein Einreisetitel (Visa) grundsätzlich erteilt werden, wenn sich ergibt, daß der Antragsteller eine Niederlassungsbewilligung benötigt, was nach dem Fremdengesetz 92 im Sinne des § 7 Abs. 7 nicht möglich gewesen ist?  
Wenn nein, sind Ihnen solche Fälle bekannt und wie viele?
2. Wie viele Aufenthaltsvisa (Visum D) wurden in den Jahren 1998 und 1999 erteilt, wenn erkennbar war, daß der Antragsteller eine Niederlassungsbewilligung benötigte? (Gliederung nach den Aufenthaltszwecken: selbständige Erwerbstätigkeit, unselbständige Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, privater Aufenthalt.)
3. Wurden in den Jahren 1996 und 1997 trotzdem gewöhnliche Sichtvermerke für die Zwecke selbständige Erwerbstätigkeit, unselbständige Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, privater Aufenthalt erteilt, obwohl sich aus den Umständen des Falles ergab, daß der Antragsteller eine Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz benötigt hätte?  
Wenn ja, wie viele je Aufenthaltszweck?